

FAQ – Beherbergungssteuer Osnabrück

1. Was ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, die auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet Osnabrück erhoben wird.

2. Ab wann gilt die Steuer und wie hoch ist sie?

Die Steuer gilt ab dem **1. Oktober 2025** und beträgt **3,5 %** des **Brutto**-Übernachtungspreises.

3. Wer ist steuerpflichtig?

Alle kommerziellen Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet Osnabrück, darunter Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer (z. B. Airbnb), Jugendherbergen, Motels sowie Camping- und Reisemobilplätze

4. Welche Übernachtungen sind von der Beherbergungssteuer befreit?

Von der Beherbergungssteuer befreit sind Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

5. Sind Minderjährige von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein. Die Pflicht zur Abführung der Beherbergungssteuer betrifft ebenso minderjährige, als auch volljährige Übernachtende. Ausnahmen wie beispielsweise Übernachtungen im Rahmen einer Klassenfahrt finden Sie unter Punkt 4.

6. Wie ist die Bemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Übernachtungspreis pro Person und Nacht (inklusive Umsatzsteuer, ohne Frühstück oder Zusatzleistungen). Es werden maximal 14 aufeinanderfolgende Nächte je Gast besteuert.

7. Wie wird die Bemessungsgrundlage für Pauschalpreise berechnet, bei denen sich die Übernachtungskosten und die weiteren Aufwandskosten (z.B. für Verpflegung) nicht trennen lassen?

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen bzw. Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

8. Wer führt die Steuer ab – wer trägt sie?

Die Steuer wird (in der Regel) von den übernachtenden Gästen entrichtet und von den Beherbergungsbetrieben an die Stadt Osnabrück abgeführt. Steuerschuldner gegenüber der Stadt Osnabrück sind die Beherbergungsbetriebe.

9. In welchen zeitlichen Abständen muss eine Steuererklärung eingereicht werden? Welche Fristen sind zu beachten?

Die Steuererklärungen zur Beherbergungssteuer sind quartalsweise einzureichen. Die Fälligkeit ist jeweils am 15. Kalendertag nach Quartalsende (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober). Auch bei ausbleibenden Beherbergungen ist eine Nullmeldung erforderlich.

10. Wann ist die erste Meldung abzugeben?

Die erste Steuererklärung (für das 4. Quartal 2025) ist bis spätestens **15. Januar 2026** einzureichen.

11. Wie erfolgt die Anmeldung eines Betriebes zur Beherbergungssteuer?

Die Abwicklung erfolgt vollständig digital über das städtische Serviceportal. Betriebe registrieren sich dort und geben ihre Stammdaten an. Daraufhin erhält jeder Beherbergungsbetrieb ein eigenes Buchungszeichen digital über den Postkorb im Serviceportal. Dieses Buchungszeichen wird für jede Steuererklärung benötigt und ändert sich nicht.

12. Wie und wo sind die Steuererklärungen abzugeben?

Die Abgabe der Steuererklärungen zur Beherbergungssteuer erfolgt ausschließlich digital über das Serviceportal der Stadt Osnabrück. Nach der Anmeldung Ihres Betriebes (siehe 8.), reichen Sie unter Angabe Ihres persönlichen Buchungszeichens quartalsweise die selbstständig erstellten Steuererklärungen dort ein.

13. Wie geht es nach dem Einreichen der Steuererklärung weiter?

Nachdem eine Steuererklärung digital eingereicht wurde, erhalten Sie postalisch einen Steuerbescheid, aus dem alle Zahlungsmodalitäten und Fristen hervorgehen.

14. Gibt es Kontrollen?

Ja. Zur Prüfung der Angaben in den Steuererklärungen sind der Stadt Osnabrück auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Jede Betreiberin / jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Stadt Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

15. Ist die Beherbergungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Ja, bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben gehört die Beherbergungssteuer zum Beherbergungsentgelt.

Bitte kontaktieren Sie bei weiteren Fragen zur Umsatzsteuer einen Steuerberater.

16. Wie ist die Beherbergungssteuer zu berechnen? Ein Rechenbeispiel für umsatzsteuerpflichtige Betriebe.

Übernachtungspreis ohne Verpflegung (netto) = 75,00 Euro

+ 7 % MwSt. = 5,25 Euro

= Bemessungsgrundlage = 80,25 Euro

X Beherbergungssteuersatz 3,5 % = 2,81 Euro

17. Wo sind weiterführende Informationen und Dokumente zu finden?

<https://service.osnabrueck.de/beherbergungssteuer>

18. Ansprechpartner für Rückfragen

Frau Irmer

Raumnummer: 2.26
Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück

Fachbereich Finanzen und Controlling
Fachdienst Kommunale Abgaben
Team Beiträge, Haus- und Grundstücksentwässerung,
Zweitwohnungssteuer und Beherbergungssteuer, 20-23
E-Mail: irmer.so@osnabrueck.de
Telefon: +49 541 323-2601 (montags – donnerstags vormittags)